



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0674 Status: öffentlich Datum: 03.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
15.05.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

1. Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2023

Mit Stand 31.12.2023 erhielten 2.292 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personen gesamt	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Personen pro Jahr	2.181	2.234	2.235	2.301	2.292
Steigerungsrate	1,07%	2,43%	0,04%	2,95%	1,78%
	EGH alt nach SGB XII		EGH neu nach SGB IX		

Seit der Reform der Eingliederungshilfe (2020) ist der Landkreis als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen für Personen über 18 Jahren.

Personen nach Zuständigkeit	2020	2021	2022	2023
örtlich "U18"	960	958	965	940
überörtlich "Ü18"	1.274	1.302	1.362	1.369
Anteil örtlich	42,97%	42,39%	41,47%	40,71%

Betrachtung Ertrag und Aufwand:

Finanzdaten (ohne Refinanzierung)	2020	2021	2022	2023	2024 (Plan)
Ertrag	2.755.787	2.528.811	2.669.598	2.580.017	1.650.900
Aufwand	58.135.743	61.909.077	63.974.044	68.768.477	73.321.200
Steigerung	8,97%	7,22%	3,24%	7,97%	8,28%

Im Jahr 2023 wurden für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe 68,7 Mio. € aufgewendet

(Stand: 01.02.2023; der Jahresabschluss ist noch nicht erfolgt). Die Aufwendungen sind damit zum Vorjahr um 7,97 % gestiegen.

Zur Einführung der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 kam es fast durchgehend zu Kostensteigerungen vor allem im Bereich Wohnen. Die Aufteilung der bisherigen Aufwendungen für das stationäre Wohnen auf die verschiedenen Hilfearten erfolgte in der Praxis nicht kostenneutral, wie ursprünglich vom Land beabsichtigt.

Im genannten Aufwand sind keine existenzsichernden Leistungen enthalten; diese werden als Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt gesondert nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht.

Betrachtung Ertrag

Seit 2020 trägt der Landkreis die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit einer jährlich wechselnden Quote an den Aufwendungen des Landkreises (2023: 33,3 %; 2024: 31,0 %). Die Erträge werden im Produkt 31.4.01 gesondert ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Einnahmen der Eingliederungshilfe (z. B. Rückzahlungen) als Einnahmen gebucht, haushaltsrechtlich sind sie aber vom Aufwand abzusetzen. Ab 2024 zeigt sich die geänderte Buchungsweise in der Planung des Ertrages, bei dem nun nur noch die tatsächlichen Einnahmen als Ertrag geplant werden.

Finanzdaten (nur Leistungsrecht)	2020	2021	2022	2023	2024 (Plan)
Ertrag	2.755.787	2.528.811	2.669.598	2.580.017	1.650.900
Aufwand	58.135.743	61.909.077	63.974.044	68.768.477	73.321.200
Steigerung	8,97%	7,22%	3,24%	7,97%	8,28%

Übersicht über einzelne Produkte

Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die mindestens einen Monat Leistungen der Schullasistenz erhalten haben, ist von 2022 auf 2023 gesunken. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Nachwirkungen der Corona-Pandemie, fehlende Assistenzkräfte bei den Leistungsanbietern sowie auch einfach natürlich schwankende Personenzahlen. Die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen sind im Wesentlichen auf die Vergütungssteigerungen zurückzuführen: Die Empfehlungswerte der Gemeinsamen Kommission lagen für das Jahr 2023 bei +4,2 % Personalkosten und +11,1 % Sachkosten.

Leistungen Kinder/Jugendliche	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	960	958	965	940
Transferaufwendungen	17.301.029	18.111.014	17.043.252	18.635.890
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.022	18.905	17.661	19.825

Schulassistenzen SGB IX	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	137	149	148	142
Transferaufwendungen	2.613.288	3.186.679	2.893.716	3.670.056
Aufwendungen pro Person/Jahr	19.075	21.387	19.552	25.845

Leistungen im Bereich Wohnen

Die Leistungen im Bereich Wohnen beziehen sich nur auf die Assistenzleistungen, nicht auf Kosten der Unterkunft.

Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für diesen Bereich seit einigen Jahren stark steigen. Die Steigerungen sind in erster Linie auf die gestiegenen Assistenzleistungen in den besonderen Wohnformen (ehem. stationäres Wohnen) zurückzuführen. Der Betreuungsbedarf der Bewohner/innen richtet sich nach verschiedenen Leistungsberechtigungsgruppen, die je nach Gruppe, unterschiedliche Vergütungen nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren haben die Anbieter für ihre Bewohner zunehmend höhere Gruppeneinstufungen festgelegt, so dass dies zu höheren Vergütungen und damit höheren Transferaufwendungen führt.

Leistungen Bereich Wohnen	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	983	975	1.028	1.049
Transferaufwendungen	22.440.297	23.775.015	23.775.015	26.413.416
Aufwendungen pro Person/Jahr	22.828	24.385	23.127	25.180

Leistungen im Bereich Arbeit

Die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit beziehen sich in erster Linie auf die Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Leistungen Bereich Arbeit	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	674	681	680	665
Transferaufwendungen	12.019.953	12.583.011	12.583.011	12.666.397
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.834	18.477	18.504	19.047

Leistungen im Bereich „Sonstige und weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe“

In diesem Produkt sind u. a. Tagesförderstätten, Mobilitätsbeihilfen, Besuchsbeihilfen und Hilfsmittel enthalten.

Förderung v. Kenntnissen u. Fähigkeiten/Mobilität	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	351	356	371	374
Transferaufwendungen	6.288.825	6.676.239	6.676.239	6.889.330
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.917	18.753	17.995	18.421

2) Neustrukturierung und Optimierung von Verfahrensprozessen in der Eingliederungshilfe

Im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe werden mehr als 30 verschiedene Leistungsarten für Menschen mit Behinderungen in allen Altersgruppen bearbeitet.

Die Ermittlung des Teilhabebedarfs erfolgt im Bereich Ü18 durch das landesweit einheitliche sog. B.E.Ni-Verfahren (BedarfsErmittlung Niedersachsen). Dieses Verfahren erweist sich mit der aktuellen Version B.E.Ni 3.0 in der Praxis als äußerst bürokratisch und personalaufwendig. Es wird von den Landkreisen zunehmend kritisiert. Das Sozialamt und das Gesundheitsamt haben zwischenzeitlich eine Kurzversion des B.E.Ni-Verfahrens entwickelt, sodass hierdurch der aus Sicht des Landkreises nicht angemessene hohe Dokumentationsaufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird. Eine Evaluation des neuen Verfahrensprozesses ist für das 1. Halbjahr 2025 vorgesehen. Die Fachaufsichtsbehörde wird hierüber informiert.

Die Bedarfsermittlung im Bereich U18 erfolgt durch ein landkreiseigenes Verfahren, mit welchem der individuelle Teilhabebedarf des Kindes ermittelt wird. Dieses ist in der Praxis einfacher anzuwenden, als das vom Land für den Bereich Ü18 vorgeschriebene B.E.Ni-Verfahren.

In der Schnittstelle zum Jugendamt wurde ein Eingangsmanagement eingerichtet. Hier werden zwischen den Ämtern frühzeitig Verfahrensabsprachen getroffen, um so einen reibungslosen Kontakt zum Antragsteller sicherstellen zu können.

In der Zusammenarbeit mit externen Institutionen wurden mehrere Arbeitstreffen mit dem Ziel der Verfahrensabstimmung durchgeführt. Beispielgebend hierfür sind die ab 2023 regelmäßigen Arbeitstreffen mit dem Mobilen Dienst der Landesschulbehörde zur Erörterung von behinderungsbedingten Problemlagen behinderter Schüler und die halbjährlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit der Sozialdienstleitung des Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg (Wümme) zur Fallbesprechung von besonders kritischen Einzelfällen.

3) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – „Große Lösung“

Mit der Reform des SGB VIII wird neben den Neuerungen der Kinder- und Jugendhilfe auch die sog. „Große Lösung“ umgesetzt. Bis Ende 2027 soll danach die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zusammengeführt werden. Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX betrifft dies die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Der Reformprozess ist in verschiedene Stufen unterteilt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) federführend vom Jugendamt erarbeitet.

In Vertretung

(Colshorn)